



**17. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales,
Wohnen und Inklusion - Videokonferenz**

Gremium: Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion
Sitzungstermin: Dienstag, 18.05.2021, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Raum 0.090, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam
Link zur Videositzung: <https://rathaus-potsdam.webex.com/rathaus-potsdam/j.php?MTID=mca41b8ae036680af9a45bfa4e6e97f57>

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung**

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2021 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

- 3 Berichte der Beiräte und des Inklusionsgremiums**

- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 4.1 Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der örtlichen Bauleitplanung
20/SVV/1215
Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, SPD
- Wiedervorlage -
 - 4.2 Schaffung einer Stelle zum Thema Seelische Gesundheit
21/SVV/0307
Fraktion Freie Demokraten
 - 4.3 Einrichtung einer Koordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen, sexualisierte Gewalt und Stalking
21/SVV/0393
Fraktion DIE aNDERE
 - 4.4 Unterstützende Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemie-Spätfolgen bei Jugendlichen
21/SVV/0395
Fraktion DIE aNDERE

- | | | |
|----------|---|--|
| 4.5 | Hilfsstrategie zur Betreuung von psychosozialen Auswirkungen der Pandemie
21/SVV/0498 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 4.6 | Abwasseranalyse als Frühwarnsystem zur Pandemiebekämpfung
21/SVV/0455 | Fraktion Freie Demokraten |
| 4.7 | Verwertung aussortierter Waren des Einzelhandels
21/SVV/0493 | Fraktion CDU |
| 4.8 | Pflege vor Ort gestalten
21/SVV/0501 | Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE |
| 5 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 5.1 | Verschiebung Inklusionspreis auf 2022
21/SVV/0489 | Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt |
| 5.2 | Stand Erstellung Potsdamer Armutsbericht | |
| 6 | Sonstiges | |



Niederschrift

16. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion -Videokonferenz

Sitzungstermin:	Dienstag, 20.04.2021
Sitzungsbeginn:	18:08 Uhr
Sitzungsende:	20:05 Uhr
Ort, Raum:	Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Anwesend sind:

Ausschussvorsitz

Herr Uwe Adler	SPD	Sitzungsleitung
----------------	-----	-----------------

Ausschussmitglieder

Frau Jana Schulze	DIE LINKE	
Frau Katharina Tietz	DIE aNDERE	
Herr Pete Heuer	SPD	
Frau Birgit Eifler	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Uwe Fröhlich	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Isabelle Vandre	DIE LINKE	
Herr Lars Eichert	CDU	ab 18:40 Uhr

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Sebastian Olbrich	AfD	
------------------------	-----	--

sachkundige Einwohner

Herr Hendrik Nolde	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Bertram Otto	SPD	
Frau Kerstin Sammer	CDU	
Herr Tom Seefeldt	Freie Demokraten	
Frau Nina Waskowski	DIE LINKE	

Beigeordnete

Frau Brigitte Meier	Geschäftsbereich 3	
---------------------	--------------------	--

Vertreter der Beiräte

Herr Peter Mundt	Seniorenbeirat	
------------------	----------------	--

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Helmar Wobeto	AfD	entschuldigt
--------------------	-----	--------------

zusätzliches Mitglied

Herr Wolfhard Kirsch	Bürgerbündnis	entschuldigt
----------------------	---------------	--------------

sachkundige Einwohner

Frau Heiderose Gerber	DIE aNDERE	entschuldigt
Herr Andreas Koch	BürgerBündnis	entschuldigt

Vertreter der Beiräte

Frau Jala El Jazairi	Migrantenbeirat	entschuldigt
Frau Manuela Kiss	Beirat für Menschen mit Behinderungen	entschuldigt

Gäste:

Herr Jörn-Michael Westphal	ProPotsdam GmbH
Frau Dr. Tina Denninger	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
Frau Magdolna Grasnick	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
Frau Uta Kitzmann	Fachbereich Soziales und Inklusion
Herr Gregor Jekel	Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
Frau Katja Fisch	Bereich Soziale Wohnhilfen
Frau Martina Spyra	Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.03.2021 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Berichte der Beiräte und des Inklusionsgremiums

- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1 Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der örtlichen Bauleitplanung
Vorlage: 20/SVV/1215
Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, SPD
- Wiedervorlage -
- 4.2 Mieterhöhungsmoratorium in der Coronakrise
Vorlage: 20/SVV/1365
Fraktion DIE aNDERE
- Wiedervorlage -

- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Bestandsaufnahme zur Umsetzung des Integrationskonzeptes
- 5.2 Bericht über die Winterhilfe für Obdachlose
- 5.3 Berichterstattung zu den Vertragsverhandlungen zwischen LHP und Frühförderanbietern
- 5.4 Bericht zur Umsetzung des BTHG

5.5 Information zu den Ausführungsbestimmungen zur Zweckentfremdungsverbotssatzung

6 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Uwe Adler.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.03.2021 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Adler stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 8 von 9 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gegeben.

Herr Adler teilt mit, dass aufgrund der aktuellen Pandemielage die Durchführung der Ausschusssitzung als Videokonferenz notwendig ist.

Im Sitzungssaal sind Herr Adler, Frau Meier und Frau Spyra anwesend, alle anderen Sitzungsteilnehmer sind per Video zugeschaltet.

Herr Adler stellt die Niederschrift zur Sitzung vom 23.03.2021 zur Abstimmung.

Die Niederschrift wird mit 7 Zustimmungen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich **bestätigt**.

Anschließend bittet Herr Adler um Abstimmung über die Tagesordnung. Er schlägt vor, den TOP 4.1 „Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der örtlichen Bauleitplanung“ – DS 20/SVV/1215 zu vertagen, da es dazu einen Termin zur Verständigung am 26.04.2021 gibt.

Des Weiteren schlägt er vor, den TOP 4.2 „Mietenerhöhungsmoratorium in der Coronakrise“ vor TOP 3 „Berichte der Beiräte“ vorzuziehen, da zum TOP 4.2 die Teilnahme von Herrn Westphal (ProPotsdam GmbH) erforderlich ist und Herr Westphal einen Anschlusstermin hat.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig **bestätigt**.

zu 3 Berichte der Beiräte und des Inklusionsgremiums

Herr Mundt informiert, dass der Seniorenbeirat regelmäßig digital getagt hat. Er gibt einen kurzen Bericht über die Themen, mit denen sich der Beirat befasst hat. Herr Mundt verweist auf die Briefaktion in Zusammenarbeit mit der

Landeshauptstadt Potsdam und der Polizei, in dem auf den Enkeltrick und andere kriminelle Machenschaften hingewiesen wurde. Diese ist sehr gut bei der älteren Bevölkerung angekommen.

Er berichtet über das Feedback von älteren Menschen, dass sich die Anmeldung zur Corona-Impfung deutlich verbessert hat. Bei Verschiebung von Zweitterminen gibt es Probleme, die nochmal kommuniziert werden sollten.

Herr Adler informiert, dass die Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung entschuldigt sind und es deshalb auch keinen Bericht gibt.

Er schlägt vor, den Bericht des Migrantenbeirates abzufordern und dem Protokoll als Anlage beizufügen.

zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 4.1 Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der örtlichen Bauleitplanung

Vorlage: 20/SVV/1215

Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, SPD

- Wiedervorlage -

Die Drucksache wird vertagt.

zu 4.2 Mietenerhöhungsmoratorium in der Coronakrise

Vorlage: 20/SVV/1365

Fraktion DIE aNDERE

- Wiedervorlage -

Auf Nachfrage erklärt Herr Westphal (ProPotsdam GmbH), dass bisher nicht bekannt ist, wie die zukünftigen Regelungen zur Eindämmung der Coronakrise aussehen. Es sollte genauer definiert werden, was konkret gemeint ist. Er weist auch darauf hin, dass bereits jetzt keine Mieterhöhungen ausgesprochen werden. Wenn Mieter während der Coronakrise wirtschaftliche Probleme durch Einnahmeausfälle haben, wird in Einzelfälle auch die Mieterhöhung zurückgenommen.

Frau Vandre würde sich wünschen, dass sich die ProPotsdam die Zielmarke setzt, auf Mieterhöhungen zu verzichten, solange die Potsdamer durch die aktuelle Situation Einnahmeverluste haben.

Herr Westphal betont, dass bisher bereits grundsätzlich die Einzelfallprüfung vorgenommen wurde. Es gab dann entsprechend der jeweiligen Situation eine individuelle Regelung.

Herr Heuer macht deutlich, dass es keine validen Werte dafür gibt, dass alle Mieter der ProPotsdam von Einnahmeverlusten betroffen sind. Nach aktuellem Stand kann es aus seiner Sicht nur eine Einzelfallprüfung geben.

Herr Heuer bringt folgenden **Änderungsantrag** ein.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Geschäftsführung des städtischen Wohnungsunternehmens ProPotsdam zu vereinbaren, dass, bis zum Auslaufen der Gültigkeit der Eindämmungsverordnungen im Zusammenhang mit der SarsCov2- Pandemie keine weiteren Mieterhöhungen ohne Einzelprüfung zur Vermeidung von unbilligen Härten wirksam werden.

Der Hauptausschuss soll am 09.06.2021 über den Sachstand informiert werden.

Herr Westphal erklärt, dass nach Auslaufen der Eindämmungsverordnung wieder Mieterhöhungen umgesetzt werden. Wenn dann ein Mieter auf die ProPotsdam zugeht, wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Herr Jekel (Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration) verweist darauf, dass es auch von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. Wohngeld oder Leistungen nach SGB II oder XII gibt, die greifen können.

Herr Westphal erklärt auf Nachfrage, dass Mietanpassungen versendet und auch erklärt werden. Wenn sich daraufhin Mieten meldet und erklären, dass die Erhöhung nicht geleistet werden kann, wird der Einzelfall geprüft und die entsprechende Hilfe gewährt.

Frau Vandre bittet darum, dass bei der Abstimmung über die neue Fassung des Antrages zuerst über die Passus ... **ohne Einzelprüfung zur Vermeidung von unbilligen Härten** ... abgestimmt wird.

Frau Tietz plädiert für die Abstimmung über den Ursprungsantrag, da der Änderungsantrag bereits umgesetzt wird.

Herr Eichert kann aufgrund technischer Probleme erst jetzt an der Sitzung teilnehmen. Aus diesem Grund wird für Herrn Eichert eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Diskussion gegeben.

Auf Nachfrage erklärt Herr Heuer, dass ein Votum des GSWI-Ausschusses benötigt wird und deshalb auch eine Abstimmung zur Drucksache erfolgen sollte.

Frau Tietz erklärt nochmals, dass der Ursprungsantrag aufrechterhalten wird und begründet dies.

Frau Vandre teilt die Ansicht von Frau Tietz, dass keine weiteren Mieterhöhungen durch die ProPotsdam vorgenommen werden sollten, solange die Pandemie anhält.

Herr Eichert erinnert an die Aussage von Frau Meier dazu in der letzten Sitzung. Er wirbt dafür, sich Gedanken zu machen, wie zielgerichtet denjenigen geholfen werden kann, die Hilfe benötigen. Die Gelder sollten zielgerichtet dort eingesetzt werden, wo sie dringend benötigt werden.

Frau Schulze erklärt, dass die geänderte Fassung mehrheitlich durch die Kooperation getragen wird.

Herr Jekel schlägt vor, dass es im September oder Oktober eine Prüfung geben sollte, nicht nur einen Bericht.

Herr Fröhlich schlägt vor, im Oktober einen Rückblick zu geben.

Frau Meier schlägt vor, in der Sitzung des GSWI-Ausschusses am 05.10.2021 zu berichten und dann weiter zu entscheiden.

Herr Eichert betont, dass er die Idee des Antrages als solche befürworten könne. Grundsätzlich müssen aber Mieterhöhungen stattfinden können.

Frau Meier macht deutlich, dass sich ein Mieter bei Erhalt einer Mieterhöhung an die ProPotsdam bzw. an die Verwaltung wenden kann. Hier werden dann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die entsprechenden Hilfen gewährt.

Herr Westphal bittet im Änderungsantrag „aussprechen“ durch „wirksam“ zu ersetzen.

Herr Olbrich stimmt Herrn Eichert zu. Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, da es auch Menschen gibt, denen es jetzt finanziell besser geht. Hier kann durchaus die Miete angemessen erhöht werden. Diese Möglichkeit wird mit dem Ursprungsantrag genommen.

Herr Eichert schlägt folgende Ergänzung der neuen Fassung des Antrages vor: ... bei Widerspruch des Mieters und Einzelfallprüfung die Mieterhöhung zu einer unbilligen Härte führen würde...

Frau Meier empfiehlt folgende Formulierung: Hierbei hat der Mieter aktiv auf die ProPotsdam zur Überprüfung der Mieterhöhung zuzugehen.
Berichterstattung im GSWI-Ausschuss am 05.10.2021.

Herr Eichert übernimmt den Vorschlag von Frau Meier.

Nach einer kurzen Verständigung einigen sich die Ausschussmitglieder auf folgende Formulierung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Geschäftsführung des städtischen Wohnungsunternehmens ProPotsdam zu vereinbaren, dass, bis zum Auslaufen der Gültigkeit der Eindämmungsverordnungen im Zusammenhang mit der SarsCov2- Pandemie keine weiteren Mieterhöhungen ohne Einzelprüfung zur Vermeidung von unbilligen Härten wirksam werden. Hierbei hat der Mieter aktiv auf die ProPotsdam zur Überprüfung der Mieterhöhung zuzugehen.
Der Hauptausschuss soll am 09.06.2021 über den Sachstand informiert werden.
Berichterstattung im GSWI-Ausschuss am 05.10.2021.

Herr Adler weist darauf hin, dass die Abstimmung durch namentliches Aufrufen der einzelnen stimmberechtigten Ausschussmitglieder und Abfragen des jeweiligen Votums durch den Ausschussvorsitzenden erfolgt.
Anschließend stellt er zunächst folgende Ergänzung zur Abstimmung:
... **ohne Einzelprüfung zur Vermeidung von unbilligen Härten** ...

Abstimmungsergebnis:

Mit 7 Zustimmungen und 2 Ablehnung mehrheitlich **angenommen**.

Anschließend bittet der Ausschussvorsitzende um Abstimmung über den so geänderten Antrag.

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Geschäftsführung des städtischen Wohnungsunternehmens ProPotsdam zu vereinbaren, dass, bis zum Auslaufen der Gültigkeit der Eindämmungsverordnungen im Zusammenhang mit der SarsCov2- Pandemie keine weiteren Mieterhöhungen ohne Einzelprüfung zur Vermeidung von unbilligen Härten

wirksam werden. Hierbei hat der Mieter aktiv auf die ProPotsdam zur Überprüfung der Mieterhöhung zuzugehen.
Der Hauptausschuss soll am 09.06.2021 über den Sachstand informiert werden.

Berichterstattung im GSWI-Ausschuss am 05.10.2021.

Abstimmungsergebnis:

Mit 7 Zustimmungen und 2 Ablehnung mehrheitlich angenommen.

zu 5 Mitteilungen der Verwaltung

zu 5.1 Bestandsaufnahme zur Umsetzung des Integrationskonzeptes

Frau Grasnick erinnert daran, dass die Stadtverordnetenversammlung das Integrationskonzept 2016 - 2020 beschlossen hat. Mit Unterstützung einer Lenkungsgruppe soll in diesem Jahr eine Bestandsaufnahme zu dessen Umsetzung erfolgen. In den kommenden Monaten wird ein Bericht über den Entwicklungsstand zusammengestellt wird. Über den laufenden Prozess wird der GSWI-Ausschuss informiert.

zu 5.2 Bericht über die Winterhilfe für Obdachlose

Frau Fisch (Bereich Soziale Wohnhilfen) informiert, dass es im letzten Winter trotz des Kälteeinbruchs im Februar 2021 keine Kältetoten in der Landeshauptstadt Potsdam gab. Alle Bedürftigen haben ein Angebot erhalten und konnten untergebracht werden. Bis auf 6 – 10 Menschen, die auf Grund eigener Entscheidungen draußen schlafen wollten, konnte ein Großteil der Unterbringungsbedarfe gleich zu Beginn der Winterhilfe am 01.11.2020 gedeckt werden. Die Personen, die die Angebote nicht angenommen haben, wurden engmaschig durch die Sozialarbeiter und Mitarbeiter des Ordnungsamtes betreut und begleitet.

Frau Fisch verweist auf die gute Vernetzung zwischen Wohnhilfen, Streetworkern und Ordnungsamt.

Entgegen der Zielstellung des Wohnungsnotfallhilfekonzeptes von 2014 – kein weiterer Ausbau der Unterbringungskapazitäten für Wohnungslose - mussten die Kapazitäten in den letzten Jahren kontinuierlich aufgestockt werden, nicht nur im Winter.

In diesem Jahr wurden im Rahmen der Winterhilfe 100 Betten angemietet. Dieses Angebot wurde von insgesamt ca. 130 Personen angenommen. Die Versorgung in den Pensionen erfolgte einmal wöchentlich über die Potsdamer Tafel und in der kalten Jahreszeit durch Spenden eines Caterers sowie warmes Essen der Suppenküche mit Auslieferung.

In der Zeit der Winterhilfe wurden tägliche Öffnungszeiten von 9 bis 15 Uhr in der AG Unterbringung angeboten. Das gesamte Angebot wird von der Arbeitsgruppe selbständig organisiert und abgewickelt. In diesem Jahr sind die Mitarbeiter über Ihre Grenzen gegangen, um das Angebot aufrecht zu erhalten.

Die nächste Winterhilfe ist bereits in Vorbereitung. Es erfolgt eine vertragliche Bindung von Plätzen auf Grund der Nachfrage und der fehlenden Angebote.

Für das Anmieten der Plätze waren Mehraufwendungen nötig und werden auch für den nächsten Winter nötig sein. Außerhalb des Obdachlosenwohnheimes sind 30 Plätze ganzjährig notwendig. Frau Fisch bittet um Unterstützung für Haushaltsmittel im Haushalt 2022.

Herr Adler dankt Frau Fisch ausdrücklich für die geleistete Arbeit in diesem Bereich.

Auf Nachfrage erklärt Frau Fisch, dass ein Projekt für die Frauen mit 12 Plätzen schon länger geplant war. Die Frauen aus der Winterhilfe sind jetzt anderweitig betreut. Aber auch im nächsten Winter wird dies als Extraangebot wieder geprüft. Es kann noch nicht abschließend gesagt werden, ob über die 12 Plätze hinaus weitere Plätze benötigt werden.

Hierzu gibt es aktuell Gespräche mit dem Fachbereich Soziales und Inklusion.

Des Weiteren erklärt Frau Fisch auf Nachfrage, dass die Kapazität im letzten Winter fast alle erreicht werden konnten. Sie betont, dass, wenn die Obdachlosenunterkunft voll belegt ist, die Stadt die Pflicht der Unterbringung hat. Es erfolgt eine intensive Aufklärungsarbeit auch durch Flyer in verschiedenen Sprachen.

Herr Otto spricht die Menschen an, die das Angebot nicht angenommen haben, und fragt, ob dies mit der Pandemie zu tun hat.

Das wird von Frau Fisch verneint. Sie erklärt, dass es Personen gibt, die die Angebote grundsätzlich ablehnen und auf der Straße leben möchten.

Frau Schulze fragt mit Bezug auf die 12 Plätze ausschließlich für Frauen, ob diese Bestandteil der zusätzlichen Betten sind und wo die zusätzlichen Plätze angeboten werden. Des Weiteren bittet sie, bis zu den Haushaltsberatungen 2022 zu signalisieren, um welche Summe es sich handelt.

Frau Fisch erklärt, dass die 12 Plätze für Frauen nicht darin enthalten sind. Hier wird die Betreuung ausgeschrieben.

Für die zusätzlichen 30 Plätze muss jemand gefunden werden, der bereit ist, diese Personengruppe aufzunehmen. Sie betont, dass es nicht sehr viele Möglichkeiten gibt, diese Personengruppe gut unterzubringen.

zu 5.3 Berichterstattung zu den Vertragsverhandlungen zwischen LHP und Frühförderanbietern

Frau Kitzmann (Fachbereich Soziales und Inklusion) informiert, dass es in der Landeshauptstadt Potsdam drei Träger gibt, die sinnesspezifische und heilpädagogische Frühförderung als Leistung nach § 113 Abs. 2 Nr. 3 und § 79 SGB IX anbieten.

Folgende Träger bieten diese Leistungen an:

1. AWO Kinder- und Jugendhilfe Potsdam gGmbH
2. EJV gemeinnützige AG
3. Oberlinhaus gGmbH

Die Vertragsverhandlungen für Vertragszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 sind abgeschlossen. Herausforderungen werden in der Umsetzung der interdisziplinären Frühförderung sehr wahrscheinlich werden. Hier besteht aber ein enger Austausch zwischen der Landeshauptstadt Potsdam (Fachbereich Soziales und Inklusion sowie Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst) und den Trägern der Frühförderung.

Als letzter Schritt erfolgen noch die Verhandlungen mit den Krankenkassen.

zu 5.4 Bericht zur Umsetzung des BTHG

Frau Kitzmann (Fachbereich Soziales und Inklusion) informiert über den Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Sie erläutert die Auswirkungen für alle Beteiligten und macht dabei deutlich, dass der Umwandlungsprozess mit einem hohen personellen Aufwand verbunden ist. Ein wichtiger Punkt ist die Sozialraumstärkung, bei der vorhandene Ressourcen genutzt und ausgebaut werden sollen. Anschließend schildert sie die Personalsituation in den Arbeitsgruppen „Teilhabe Kinder und Jugendliche“ und „Teilhabe Erwachsene“.

Frau Kitzmann weist darauf hin, dass die Reform ein „Langstreckenlauf“ ist und Synergieeffekte voraussichtlich erst in Jahren erkennbar sein werden.

Die Präsentation wird als Anlage zur Niederschrift ausgereicht.

Frau Meier bedankt sich bei den Kolleginnen und Kollegen, die unter den erschwerenden Bedingungen der Pandemie mit der Umsetzung des BTHG befasst sind.

zu 5.5 Information zu den Ausführungsbestimmungen zur Zweckentfremdungsverbotssatzung

Herr Jekel (Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration) teilt mit, dass mit dem Erscheinen des Amtsblattes in der kommenden Woche (29.04.2021) die Zweckentfremdungsverbotssatzung von Wohnraum in Kraft tritt und somit auch die Ausführungsbestimmungen.

Es erfolgt eine Klarstellungen, ab wann eine Zweckentfremdung erfolgt.

Für die Erledigung der Aufgaben wird eine entsprechende Stelle ausgeschrieben. Bisher wird dies von einem Mitarbeiter miterledigt.

Herr Eichert bittet darum, dass auch erfasst wird, welche Kosten die Satzung erzeugt und welche Auswirkungen diese hat. Er bittet ausdrücklich darum, gleich zu Beginn die Kosten zu erfassen um bewerten zu können, wie erfolgreich diese Arbeit war.

Dies wird durch Herrn Jekel zugesagt.

zu 6 Sonstiges

Nächste Sitzung des GSWI-Ausschusses: 18. Mai 2021, 18:00 Uhr

Uwe Adler
Ausschussvorsitzender

Martina Spyra
Schriftführerin



Umsetzung BTHG in der Landeshauptstadt Potsdam

BundesTeilHabeGesetz

Ziele



Stufe 3 BTHG SGB IX neu (Besonderer Teil)

- Umwandlung Wohnstätten
- Teilhabeleistungen, neue Begrifflichkeiten
- neue Vermögensschongrenzen / Einkommensgrenzen

- Anspruch auf Beratung und Begleitung
- Steuerung durch einen Träger – Leistungen wie aus einer Hand

- Integrierter Teilhabeplan (ITP) für alle

Auswirkung für alle Beteiligten

- Umwandlungsprozess mit hohem personellen Aufwand verbunden (für Anbieter, Angehörige, Betreuer und Kommune)
- Paradigmenwechsel – Umdenken bei allen Beteiligten
- Sozialraumstärkung (vorhandene Ressourcen nutzen und ausbauen)

- Lernendes Gesetz
- *erhoffte* Kostenneutralität

AG

Teilhabe Kinder und Jugendliche

- 8 Mitarbeitende (Fallmanagement und Sozialarbeit)
- 3 Mitarbeitende wirtschaftliche Hilfen
- Personalerweiterung in Umsetzung

- ca. 485 Klienten SGB IX, ca. 380 Klienten SGB VIII
- ca. 1.080 Leistungen

- Ausgaben SGB IX 2020 8,7 Mio. €

- Steigende Fallzahlen im SGB VIII (23 % seit 01/20)
Ausgaben 2019 – 4 Mio. €, 2020 – 5,45 Mio. €
 - Kein Fallanstieg durch BTHG im SGB IX

AG

Teilhabe Erwachsene

- 11 Mitarbeitende (Fallmanagement)
- 5 Mitarbeitende wirtschaftliche Hilfen

- ca. 1041 Klienten, 1615 Leistungen
- davon leben 379 Klienten in besonderen Wohnformen
- ca. 170 Anbieter von Leistungen

- Jahresausgaben 2020 ca. 28,2 Mio. € SGB IX, 1,2 Mio. SGB XII (GruSi / HLU in besonderen Wohnformen)
 - Geringer Fallanstieg durch BTHG im SGB IX

Herausforderung Pandemie



Aktuelle Themen in der Pandemie

- Hilfebedarfserfassung vor Ort und Durchführung des ITP
- Notbetreuung und Gegenfinanzierung / SodEG
- Modifizierte Leistungserbringung / Alternativen

- WBVG Bereinigung bis heute noch Thema
- Überlastung des Gesundheitsamtes
- Umsetzung wichtiger Schulungen für MA verzögert sich
- Umsetzung der Frühförderung als Komplexleistung

Fazit

- Reform ist ein Langstreckenlauf
- Synergieeffekte wahrscheinlich erst in Jahren erkennbar
- erhoffte Kostenreduktion eher fraglich

- Wichtige Themen: Musterverträge, einheitliche Standards / Informationen / Transparenz (überregional)

- Digitalisierung



Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit.



Potsdam, den 17.05.21

**Bericht des Migrantenbeirates der Landeshauptstadt Potsdam
im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration**

21. April 2021 *Die 17. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung des Migrantenbeirates
(digital)*

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Integration, in der Sitzung des Migrantenbeirates vom 21.04.2021 unter dem TOP „Bericht aus der AG zu Aktivitäten in der UN-Dekade für Menschen mit Afrikanischen Vorfahren“, haben die AG – Mitglieder sich mit den Aufgaben zu diesem Thema bis Ende der Wahl-Periode des MB beschäftigte. Dabei sollten konkrete Ziele für diese Arbeit der AG definiert sowie Themen und eine Zeitschiene festgelegt werden. Es geht um die Überwindung der Folgen der Kolonialgeschichte in Potsdam. Vorstellbar wäre, die Straßenumbenennung einzufordern. Es wird eine Zusammenarbeit mit der Gruppe „Postkolonial“ der Uni Potsdam und mit anderen interessierten Akteuren angestrebt.

**Vorbereitung einer Kunstaussstellung in der Potsdamer Interkulturellen Woche
2021**

Die Mitglieder des MB haben sich verständigt, dass sie diese Zusammenarbeit mit Künstlern mit Migrationshintergrund fortsetzen möchten. In der Potsdamer IKW 2021 sollte es erneut eine große Ausstellung unter dem Motto „HeimArt“ geben, wie schon im Jahr 2020. Auch hierbei wird eine Zusammenarbeit mit mehreren interessierten Gruppen und Organisationen angestrebt.

Teilnahme des Migrantenbeirates an der Sitzung des AG Asyl

Hier wurde zuletzt über die **Gebührensatzung für die Gemeinschaftsunterkünfte** beraten, die im Juni in die SVV eingebracht werden soll.

- Es soll künftig eine Staffelung der Gebührenhöhe nach nicht wohnungsähnlichen und wohnungsähnlichen GU/Nutzungswohnungen geben.



- Die vom MB gewünschte Abschaffung der Staffelung der Gebührenhöhe nach Aufenthaltsdauer sei nicht möglich und die aktuelle Situation bleibt leider erhalten, weil das Land dies so vorgibt.

(Das ist ärgerlich, weil die Leute ja zumeist keine Auszugserlaubnis haben und nichts dafür können, dass sie ein Jahr und länger in der GU leben müssen).

Die Verwaltung hat die Staffelung aber auf 4 Jahre angehoben, damit dieses Problem möglichst wenige betrifft.

- Ein weiteres Problem ist die oft verspätete Ausstellung der Gebührenbescheide. Zuletzt kamen Gebührenbescheide oft viele Monate rückwirkend und die Bewohner der GU's große Probleme mit der Erstattung hatten. Die Verwaltung betont zwar, dass das künftig wieder schneller passieren soll, aber wir haben uns dafür eingesetzt, eine Frist von 4 Wochen in die Satzung aufzunehmen. Unsere Frage an Sie, sehr geehrte Stadtverordnete, wäre, ob sie das übernehmen wollen?

AG Fachgespräche für integrative Wohnpolitik

Das erste Fachgespräch, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wohnungsunterbringung, das auf Initiative u.a. des Migrantenbeirates zur Stande kam, war sehr erfolgreich und mit 35 Teilnehmenden auch gut besucht. Am 10.06.21 findet erneut per Zoom das nächste Fachgespräch statt. Diesmal geht es darum, wie mehr Wohnraum gefunden und in diesen vermittelt werden kann.

22. April 2021 Teilnahme des Migrantenbeirates an der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Im Weiteren hat sich der MB mit dem Thema „Bleiberecht für schutzsuchende Frauen mit Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit“ beschäftigt. Die öffentlichen Proteste aus diesem Anlass waren auf der Straße ausgetragen worden.

Probleme von Flüchtlingen aus Syrien in der Einbürgerungsbehörde waren ebenfalls Thema im Migrantenbeirat.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1215

öffentlich

Betreff:

Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der örtlichen Bauleitplanung

Einreicher: Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, SPD

Erstellungsdatum 13.10.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

27.01.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein umfassendes Paket zur Berücksichtigung ökologischer Belange und Nachhaltigkeitsaspekten in der örtlichen Bauleitplanung schrittweise zu erarbeiten.

Hierzu sollen Standards, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, entwickelt werden, die in Bauleitplänen und durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen (inkl. etwaiger Verkaufsverträgen), nach Abwägung umgesetzt werden sollen. Dazu soll künftig im Regelfall, die als Anlage beigefügte Standard Liste angewendet werden.

Zudem soll ergänzend eine „Potsdamer Checkliste für Bauwillige“ erarbeitet werden, in der alle Informationen für ökologisch sinnvolle Baumöglichkeiten und Bausanierungen, Hinweise auf die Baukultur sowie optimale Lebens- und Wohnbedingungen in Potsdam und finanzielle Fördermöglichkeiten dargestellt werden.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Rahmens (SBWL) soll regelmäßig berichtet werden, beginnend im September 2021.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Um die Berücksichtigung ökologischer Kriterien und von Nachhaltigkeitsaspekten in der örtlichen Bauleitplanung noch stärker als bisher sicherzustellen, können Standards definiert werden, die sich teilweise auf das Aufstellungsverfahren, teilweise aber auch auf konkrete Festsetzungen beziehen. Aufgrund der Vielfältigkeit und auch der Unterschiedlichkeit von Planungsaufgaben und Rahmenbedingungen ist es sinnvoll, nur eine begrenzte Zahl konkreter Festsetzungen zu standardisieren und diese in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, welche Festsetzungen über den Katalog der in Anlage dargestellten Standards hinaus sinnvoll sind, die Beeinträchtigung der Umwelt unter Würdigung aller anderen abwägungsrelevanten Belange zu minimieren oder besser zu vermeiden.

Anlage: Künftige ökologische Standards in der örtlichen Bauleitplanung und in städtebaulichen Verträgen.

Anlage

I. Regelungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen nach dem BauGB und in städtebaulichen Verträgen

In der kommunalen Bauleitplanung sind neben anderen Aspekten auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Diese Belange sind in § 1 BauGB definiert. Dort wird u. a. explizit auch auf die Vermeidung zusätzlicher Emissionen, auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie auf die sparsame und effiziente Nutzung von Energie hingewiesen. Da auch bei umfangreichen Maßnahmen zur Verringerung von CO₂ sowohl durch die LH P als auch Private nur eine Begrenzung des Klimawandels erreicht werden kann, gewinnen Maßnahmen zur Klimaanpassung wie eine hochwasserangepasste Bauweise und der Umgang mit Starkregenereignissen, zur Umsetzung des Klimanotstandbeschlusses für die Landeshauptstadt Potsdam insbesondere in der (Bauleit-) Planung zunehmend an Bedeutung.

Für die Berücksichtigung ökologischer Belange und von Nachhaltigkeitsaspekten sind hierbei mehrere Betrachtungsebenen und Steuerungsinstrumentarien zu unterscheiden.

Zunächst sind bei der Erstellung von städtebaulichen Konzepten planerische Grundsätze zu berücksichtigen. Diese sind, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, im Anhang zur Vorlage als sog. „planerische Grundsätze“ dargestellt.

Die Festsetzungsmöglichkeiten nach dem BauGB sind in § 9 abschließend geregelt. Diese Festsetzungsmöglichkeiten sind nachfolgend Anhang aufgelistet. Einen Sonderfall stellen in diesem Zusammenhang vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB dar, bei denen im Einzelfall detailliertere vorhabenspezifische Festsetzungen getroffen werden können.

Sofern zusätzliche Anforderungen an die Planung definiert werden, die über die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan hinausgehen, können entsprechende Regelungen in städtebaulichen Verträgen (inkl. etwaiger Verkaufsverträge) getroffen werden. Eine vertragliche Regelung kann zudem eine Regelung im Bebauungsplan rechtlich absichern.

Bebauungsplan

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der Bauleitplanung sind mit den letzten Novellierungen des BauGB zusätzlich erweitert worden. Teilweise hat auch die neuere Rechtsprechung dazu beigetragen, Rechtssicherheit hinsichtlich der Auslegung bisher umstrittener Regelungen zu schaffen.

Grundsätzlich sind Festsetzungen im Bebauungsplan nur aus städtebaulichen Gründen möglich. Hinsichtlich der Verbesserung des Klimas reichte es daher in der Vergangenheit nicht aus, z.B. das Verbot der Verbrennung bestimmter Energieträger mit dem Ziel des weltweiten Klimaschutzes zu begründen. Nach neuerer Rechtsprechung sind solche Festsetzungen jedoch möglich, wenn es auf Gemeindeebene eine einheitliche Zielkonzeption zur Verbesserung des Stadtklimas gibt, in deren Kontext für einen bestimmten Stadtbereich derartige Festsetzungen sinnvoll wären. Gleiches gilt auch für Bereiche, in denen die Vorbelastung der Luft bereits besonders hoch ist. Ein Grund für derartige Festsetzungen kann auch im Rahmen eines gesamtstädtischen Konzeptes das Ziel sein, besonders „anfällige Gebiete“, wie z.B. Frischluftschneisen, von zusätzlichen Immissionen freizuhalten. Hierzu sind jedoch Konzepte erforderlich, die deutlich über den zumeist engen Wirkungsbereich des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes hinausgehen.

Sind die dargelegten Voraussetzungen gegeben, können im Bebauungsplan bestimmte Luft verunreinigende Stoffe (z. B. Heizstoff Kohle, Holz) mit einem Verbot oder einer Beschränkung belegt werden. Dabei ist zur Wahrung der Rechtssicherheit das Bestimmtheitsgebot zu beachten (genaue Definition auszuschließender Stoffe und / oder Anlagen).

Des Weiteren ist zu beachten, dass die verbleibenden zulässigen Heizstoffe einen im Vergleich zu den auszuschließenden Stoffen deutlich positiveren Effekt auf die Luftqualität haben (bzw. erheblich weniger Belastungen bedeuten). Nur so kann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden.

Zudem ist zu beachten, dass derartige Festsetzungen städtebaulich nur sinnvoll sind, wenn damit möglichst große, zusammenhängende Flächen erfasst werden. Denn ein „Flickenteppich“ kleiner, zusammenhangloser Gebiete mit derartigen Festsetzungen kann die verfolgten Ziele (z. B. der Luftverbesserung) nicht erreichen. Dies gilt auch für Planungen im Bestand (z. B. Nachverdichtung). In solchen Gebieten unterliegen die bestehenden Anlagen dem Bestandsschutz und können zunächst weiter betrieben werden, was die Wirksamkeit derartigen Festsetzungen reduzieren und zu Ungleichbehandlungen führen kann. Hinsichtlich von Nachverdichtungen sollte darauf geachtet werden, dass sich keine Verschlechterung des Ist-Zustandes einstellt.

Nach den Vorschriften des § 9 (1) Nr. 23b BauGB können insbesondere Solarenergie festgesetzt werden. Dies kann auch für Anlagen zur Nutzung von z. B. Erdwärme und Biomasse gelten. Die mögliche Festsetzung bezieht sich auf die Rahmenbedingungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Deren Nutzung hingegen kann nach überwiegender Rechtsmeinung nicht vorgeschrieben werden. Ziel des Gesetzgebers ist es, durch entsprechende Festsetzungen den Anreiz zur tatsächlichen Nutzung regenerativer Energien zu steigern.

Städtebaulicher Vertrag

Grundsätzlich ist festzustellen, dass viele aus ökologischen Gründen wünschenswerte Maßnahmen und auch bautechnische Möglichkeiten, die zur Verbesserung bzw. zu geringerer Beeinträchtigung der Umwelt beitragen könnten, im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können.

Beim Wärmestandard beispielsweise gelten bundesweit die Vorgaben des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Festsetzungen, die weitergehende Anforderungen an einen verringerten Energieverbrauch von Gebäuden vorsehen, sind in Bebauungsplänen nach herrschender Auffassung nicht zulässig.

Zum Teil sind Regelungen zu ökologischen Zielen im Bebauungsplan auch rechtlich umstritten. Insofern bietet sich im Sinne der Rechtssicherheit die Regelung in städtebaulichen Verträgen an, soweit dies gegenüber den Vertragspartnern und Endnutzern durchsetzbar ist.

Hierzu zählen u. a.

- die Festlegung von Energiestandards (z. B. Unterschreitung der Vorgaben des GEG)
- Festlegungen zur Wärmeversorgung
- Errichtung von Passivhäusern

Bei der Evaluation von städtebaulichen Projekten mit hohem Anspruch in anderen Städten wird deutlich, dass gewollte Standards (z. B. Passivhäuser, „KfW 40“-Häuser, Unterschreitung des GEG, Vorgaben zur Energieversorgung) über städtebauliche Verträge abgesichert wurden.

Die Regelung ökologischer Anforderungen in städtebaulichen Verträgen ist ein rechtssicherer Weg, auf freiwilliger Basis hohe Standards im Bereich des ökologischen Siedlungsbaus durchzusetzen. So kann z. B. die Stadt beim Verkauf eigener Flächen Maßgaben hinsichtlich der baulichen Entwicklung festlegen, die vom Käufer zu erfüllen sind. So werden in verschiedenen anderen Städten städtebauliche Projekte mit hohem ökologischem Anspruch realisiert. Das setzt jedoch die Verfügbarkeit attraktiver Grundstücke im Eigentum der Stadt und die Marktgängigkeit entsprechender Flächen und Projekte voraus. Hierbei sind allerdings die durch die aktuelle Rechtsprechung sehr restriktiven vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

Beim Abschluss städtebaulicher Verträge (z. B. im Rahmen des Baulandmanagements) für Projekte auf Flächen, die nicht der Kommune gehören, sind die Spielräume für die Kommune jedoch meist geringer, da die Ansprüche der Eigentümer / Investoren stärker berücksichtigt werden müssen.

II. Berücksichtigung ökologischer Standards in der örtlichen Bauleitplanung und in städtebaulichen Verträgen

A Energie / Klimaschutz

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich verpflichtet, aktiv für den Klimaschutz einzutreten (Mitglied im Klimabündnis seit 1995, Klimaschutzkonzept, Masterplanbeschluss mit Maßnahmenkatalog, Klimanotstandsbeschluss). Um diese Verpflichtung einhalten zu können, ist es u. a. erforderlich, auf **gesamtstädtischer Ebene Grundsätze der Energieversorgung festzulegen, die einen Pfad zu Treibhausgasneutralität einschlägt, der mit dem Pariser Klimaabkommen kompatibel ist.** Diese Grundsätze sollen federführend von der Stadt Potsdam erarbeitet werden. Die Konkretisierung soll dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit den Stadtwerken Potsdam erfolgen.

1. Erstellung eines Energiekonzeptes bei Aufstellung eines Bebauungsplanes

In einem ersten Schritt soll bei der Erstellung von Bebauungsplänen geprüft werden, welche Möglichkeiten der Energieversorgung bestehen, um die Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren.

In einem zweiten Schritt soll nach Fertigstellung der **gesamtstädtischen Grundsätze einer klimaschonenden Energieversorgung** die Prüfung erfolgen, wie diese im Bebauungsplan konkretisiert und ggf. festgesetzt werden können.

Mögliche Vorgehensweise:

- Frühzeitige Grobabschätzung bezüglich Nahwärmeversorgung: ja/nein
- Entwicklung eines Energiekonzeptes mit Versorgungsvarianten (dezentral, zentral, BHKW, erneuerbare Energieträger)
- Bewertung der Ergebnisse
- ggf. Sicherung der Umsetzung im Bebauungsplan/Städtebaulichen Vertrag

2. Festlegung konkreter Maßstäbe für die Bewertung der Ergebnisse der solarenergetischen Prüfung

Die Bewertung der solarenergetischen Prüfung von Bebauungsplänen für Wohngebiete soll vergleichbar mit dem auch in anderen Städten angewandten solarenergetischen Bewertungsprogramm GOSOL erfolgen.

Max. mögliche solare Energiegewinne in %	Bewertung
85 – 100 %	Sehr gute Nutzung des solaren Potenzials
75 – 85 %	Gute Nutzung des solaren Potenzials; Optimierung nur im Einzelfall, wenn keine Konflikte mit anderen städtebaulichen Belangen
65 – 75 %	Eine weitere Optimierung der solaren Nutzung wird empfohlen; ist dies nicht sinnvoll, sind die Gründe darzulegen, warum keine weitere Optimierung erfolgt
unter 65 %	Eine Optimierung ist auf jeden Fall erforderlich; der städtebauliche Entwurf ist grundsätzlich zu überprüfen, nicht nur der energetische Aspekt, sondern auch die Wohnqualität bezüglich der Lichtverhältnisse ist stark eingeschränkt

(Werte basieren auf Berechnung mit GOSOL)

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Darlegung der Ergebnisse der solarenergetischen Prüfung in Begründung und Klimabericht, soll die oben aufgeführte Bewertungsskala dienen.

Damit ist eine differenziertere Bewertung der Ergebnisse der solarenergetischen Prüfung möglich. Grundsätzlich wird unter Berücksichtigung der anderen planerischen Belange eine Nutzung des solarenergetischen Potenzials von mehr als 75 % angestrebt.

Bereits in der Phase der Erarbeitung der städtebaulichen Konzeption ist eine Überprüfung des städtebaulichen Entwurfes unter solarenergetischen Aspekten sinnvoll, um eine optimale Ausrichtung der „Energiegewinnfassade“ der Hauptbaukörper zum Zweck der passiven Solarenergienutzung, zu ermöglichen. Neben der Berücksichtigung aller anderen relevanten Anforderungen an die Planung kann mit einer solchen Überprüfung auch der gewünschten aktiven Nutzung der Sonnenenergie besser als bisher Rechnung getragen werden. Auf Grundlage einer solarenergetischen Überprüfung ist auch eine Optimierung des städtebaulichen Entwurfes möglich.

Sinnvoll ist eine solche Prüfung vor allem bei der Entwicklung neuer Wohnbauflächen, da hier konventionell beheizte Gebäude mit zumeist geneigten Dächern erstellt werden, die sich besser als die bei Gewerbebauten üblichen flachen Dächer für die Installation von Solarkollektoren eignen. Die Stellung der Hauptfassade zur Sonne und damit die passive Solarenergienutzung spielt bei, z. T. ungeheizten oder gar gekühlten, Gewerbehallen ebenfalls eine untergeordnete Rolle. Insofern soll künftig regelmäßig bei der Erstellung neuer Wohngebiete oder auch bei der Arrondierung bestehender Wohnbauflächen eine solarenergetische Überprüfung durchgeführt werden.

3.1 In städtebaulichen Verträgen bzw. Verkaufsverträgen werden Vorgaben zum Energiestandard von Neubauten gemacht. Der Energiestandard entspricht der jeweils aktuellen ersten Stufe der Förderung energiesparenden Bauens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW, z. Zt. 40, 40 plus und 55).

3.2 In den städtebaulichen Verträgen bzw. Verkaufsverträgen sind außerdem Regelungen aufzunehmen, wie der Vertragspartner des städtebaulichen Vertrages (i. d. R. der Investor in einem Baugebiet) den Nachweis zu erbringen hat, dass die Vereinbarungen zum Energiestandard (z. B. KfW 40, 40 plus, 55) auch tatsächlich eingehalten werden (z. B. Vorlage eines Energiepasses).

3.3 Außerdem sind in den städtebaulichen Verträgen bzw. Verkaufsverträgen Regelungen zu gravierenden Vertragsstrafen für den Fall der Nichteinhaltung der in dem städtebaulichen Vertrag vereinbarten Energiestandards bzw. der Nichtführung des Nachweises vorzusehen.

Erläuterung:

Festsetzungen zu Energiestandards von Häusern in Bebauungsplänen, die über die Vorgaben der Energieeinsparverordnung hinausgehen, sind rechtlich umstritten. Insofern bieten sich Regelungen in städtebaulichen Verträgen bzw. Verkaufsverträgen an. Dabei gibt es deutlich größere Gestaltungsspielräume.

Die Grundstückseigentümer oder Vorhabenträger sollen sich nach Möglichkeit im Rahmen des Potsdamer Baulandmodells bereits im Vorfeld zum Abschluss entsprechender städtebaulicher Verträge und zur Weitergabe dieses Energiestandards an die Käufer der Baugrundstücke verpflichten.

B Luftreinhaltung / Stadtklima

Vorbemerkungen:

- Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich mit der Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Schadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid festgelegt, Maßnahmen zur Minimierung dieser Schadstoffe und der Einhaltung der Grenzwerte im Stadtgebiet umzusetzen.
- Auf Grundlage dieses Luftreinhalte-Aktionsplanes können dann für einzelne Teilbereiche der Stadt Überlegungen zu standardisierten Festsetzungen in Bebauungsplänen angestellt werden.
- Die durch die „Stadtklimatologische Untersuchung bzw. der Stadtklimakarte Potsdams“ identifizierten Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und ihre Leitbahnen, die z. T. bis ins Stadtzentrum reichen, sind möglichst von Bebauung freizuhalten.

- 1. Liegen Baugebiete in oder am Rande von Frischluftentstehungsgebieten /-schneisen, ist die Auswirkung der Bebauung auf deren Funktions- und Leistungsfähigkeit zu prüfen und zu bewerten. Die Ergebnisse sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.**

Erläuterung:

Im Stadtgebiet sollen in allen Teilen insbesondere bei austauscharmen Wetterlagen gesunde Lebensverhältnisse vorzufinden sein. Hierzu gehört eine gut durchlüftete Stadt, die mit dem Umland einen guten Luftaustausch ermöglicht und eine zu starke sommerliche Temperaturerhöhung durch Luftstau und die Ansammlung von Luftschadstoffen verhindert.

- 2. Für jedes neue Baugebiet und jede Bebauungsplanänderung ist auf Basis der Ist-Situation zu prüfen, ob eine Immissionsprognoserechnung durchzuführen ist. Sind aufgrund einer Prognoserechnung Maßnahmen erforderlich, sind diese in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.**

Erläuterung:

Ziel der Immissionsprognoserechnung ist es, bereits während der Planung Aussagen über die mögliche Entwicklung der Luftqualität in bereits belasteten Gebieten geben zu können. Auf Basis der Berechnungen können dann Festsetzungen zur Minimierung von Beeinträchtigungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

- 3. Für Flachdächer und flach geneigte Dächer (< 15°) soll künftig generell eine Dachbegrünung festgesetzt werden, sofern dem keine besonderen Gründe (Denkmalpflege, Statik etc.) entgegenstehen. In Wohngebieten ist eine verbindliche Dachbegrünung bei Garagen sowie bei Pult- und Flachdächern festzusetzen. Erfolgt keine Dachbegrünung, sind auf den entsprechenden Dachflächen flächenhaft solarenergetische Anlagen zu installieren (Photovoltaik und/oder Solarkollektoren). Dies gilt für alle zukünftigen Bebauungspläne und Änderungen von Bebauungsplänen sowie ergänzend für städtebauliche Verträge und Verkaufsverträge.**

Erläuterung:

Mit der Festsetzung einer Dachbegrünung kann ein weiterer Beitrag zur Verminderung des Aufheizeffektes in den Sommermonaten geleistet werden. Zudem dient die Begrünung von Dächern der Verminderung der Abflussspitzen bei Starkregenereignissen, da ein Teil des anfallenden Niederschlages zunächst im Substrat gespeichert und verzögert abgegeben bzw. auch verdunstet wird. Dadurch kann ein schnelles Ansteigen der Fluss- und Bachpegel zumindest teilweise reduziert werden.

Wird auf eine Dachbegrünung verzichtet, kann durch die Installation von Solaranlagen ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Eine Kombination von Grün- und Solardach ist möglich.

- 3. Für größere Stellplatzanlagen (> 10 Stellplätze) soll regelmäßig eine Begrünung mit großkronigen Bäumen festgesetzt werden.**

Erläuterung:

Große, zusammenhängende Stellplatzanlagen sind zumeist durch nahezu flächendeckend versiegelte Bereiche gekennzeichnet. Diese heizen sich besonders in den Sommermonaten stark auf und erwärmen so zusätzlich die Umgebungsluft. Die Abstrahlung der aufgenommenen Wärme erfolgt besonders in den kühleren Abend- und Nachtstunden, wenn eigentlich eine Abkühlung der Stadt erfolgen soll. Mit der Begrünung durch großkronige Bäume wird die Beschattung der versiegelten Flächen verbessert, was zu einer deutlichen Verringerung des Aufheizeffektes führt. Durch diese Maßnahme kann ein Beitrag zur Verringerung der Überhitzung der Stadt im Sommer sowie durch die Filterung von Luftschadstoffen und groben Staubpartikeln aus der Luft zur Verbesserung der Luftqualität erfolgen.

C Boden / Wasser

1. Für jedes neue Baugebiet ist eine Vorprüfung nach den Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Vorprüfung ist zu entscheiden, ob weitere Bodenuntersuchungen durchzuführen sind.

Erläuterung:

Der Kartierungsschlüssel ermöglicht eine genaue Bewertung der Bodenqualität und liefert insofern wichtige Hinweise auf die Schutzwürdigkeit der anstehenden Böden. Sind wertvolle Böden vorhanden („hohe“ bis „sehr hohe“ Schutzwürdigkeit), ist nach Möglichkeit deren Funktionsfähigkeit zu erhalten.

2. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, hat die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet zu erfolgen.

Erläuterung:

Die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers vor Ort entlastet die Vorfluter bei Regenereignissen und führt das Niederschlagswasser zum großen Teil dem Grundwasser wieder zu. Gleichzeitig können neue Entwässerungssysteme minimiert werden und somit Kosten vermieden werden.

3. Ist die Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers nur mittels Regenwasser-rückhaltung möglich, sollen auf der Ebene der Bauleitplanung die gemeinsam mit den Stadtwerken Potsdam erarbeiteten Planungs- und Gestaltungsgrundsätze für Regen-rückhaltebecken im Stadtgebiet von Potsdam unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angewendet werden.

Erläuterung:

Mit Anwendung dieser Grundsätze soll erreicht werden, dass schon bei der Aufstellung der Bauleitpläne ein wasserwirtschaftliches Konzept vorbereitet wird, das eine ausreichende Dimensionierung der Regenrückhaltebecken und den dafür erforderlichen Platzbedarf im Hinblick auf eine naturnahe Gestaltung berücksichtigt.

III. Umsetzung und Auswirkungen auf Planverfahren, Grenzen der Wirksamkeit

Bei Überlegungen zur Festlegung zusätzlicher Standards ist es erforderlich, deren Umsetzbarkeit, die Überwachung der Umsetzung und die Effizienz einzelner Maßnahmen sowie die Auswirkungen neuer Regelungen auf die Zeitdauer und Kosten der Planverfahren zu berücksichtigen.

Ein Teil der vorgeschlagenen Standards bezieht sich auf Aspekte, die im Planverfahren von der Verwaltung selbst zu berücksichtigen sind. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Entwicklung von Konzepten zur Energieversorgung und zur Beurteilung der Immissionssituation bedeuten zusätzlichen Zeitaufwand durch die Erstellung und Abstimmung von Untersuchungen und daraus resultierender sinnvoller Maßnahmen und Festsetzungen.

Grundvoraussetzung für Festsetzungen im Bebauungsplan ist generell ein städtebauliches Erfordernis. Zudem müssen der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Effizienz bestimmter Maßnahmen im Vorfeld geprüft werden. Bei der Festsetzung konkreter Maßnahmen ist es zudem wichtig, die Umsetzung sicherzustellen und auch zu kontrollieren. Hier gibt es für die Verwaltung Grenzen, denn die Kontrolle sämtlicher Baumaßnahmen durch die Verwaltung ist weder personell noch zeitlich leistbar.

Zudem wurde in den letzten Jahren vom Gesetzgeber der Prüfumfang für Bauanträge oder Bauanzeigen deutlich reduziert, um die Verwaltungen zu entlasten. Viele Baumaßnahmen, wie z.B. der nachträgliche Einbau von Feuerungsanlagen sind genehmigungsfrei. Im Wesentlichen sind bei

Bauanzeigen (üblich bei Einfamilienhäusern) die anzeigenden Architekten für die Beachtung der rechtlichen Vorgaben verantwortlich.

Aus den genannten Gründen ist im Vorfeld eine Prüfung erforderlich, ob die Umsetzung bestimmter Festsetzungen auch sichergestellt werden kann und welche Festsetzungen aus dem Katalog des § 9 BauGB den Anforderungen im konkreten Fall am besten gerecht werden.

Da das Regelungserfordernis je nach Plangebiet und sonstigen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich ist, hat die Verwaltung darauf verzichtet, alle denkbaren Festsetzungen in den Katalog der künftigen Standards aufzunehmen. Zudem unterliegen die Umweltaspekte (wie alle anderen Belange auch) der Abwägung (ggf. auch untereinander) und müssen aus rechtlichen Gründen dieser auch zugänglich bleiben, um rechtssichere Bebauungspläne aufstellen zu können.

Für die weitergehende Festsetzung von Anforderungen, z.B. die Festsetzung spezieller Solarenergietechniken, ist der Bebauungsplan ein zu starres Planungsinstrument, da jeweils nur der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt werden kann.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt im Rahmen der gesamtstädtischen Entwicklung sind die Kosten für das Bauen. Potsdam ist bemüht, Bauland zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten zu können. Eine zu starke Reglementierung und zu ambitionierte Ansprüche an das Planen und Bauen können zu einer Verteuerung von Baugrundstücken führen, was sich auf die Attraktivität der Stadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort negativ auswirken und damit zu unnötigen Pendlerströmen beitragen kann.

IV. Ergänzende Erläuterungen zu den künftigen Standards: „Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der Bauleitplanung“

Wie in bereits dargestellt, gibt es vielfältige Möglichkeiten, im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die zur Vermeidung oder Minderung ökologischer Belastungen beitragen können.

Im Folgenden werden die nach den rechtlichen Vorschriften möglichen Regelungen (§ 9 BauGB, BauNVO, NbauO, BbgBO) vorgestellt sowie die in der Planung zu berücksichtigenden Grundsätze aufgeführt.

Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB, BauNVO, BbgBO und weitere planerische Grundsätze:

Boden

Mögliche Festsetzungen

- Mindest- und Maximalgröße für Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
- Festsetzung der überbaubaren Fläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Festsetzung eines Mindest- und Höchstmaßes Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (4) BauNVO)
- Festsetzung zwingend mehrgeschossiger Bebauung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (4) BauNVO)
- Ausnahmen von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse nach oben zulassen insbesondere in Gewerbegebieten, da sich dort auf zweiter Ebene zumindest Büros unterbringen lassen (§ 16 (6) BauNVO)
- Festsetzung von Flächen, auf denen „nur Doppelhäuser oder nur Hausgruppen zulässig sind“ (§ 22 (2) Nr. 3 BauNVO)
- Minimierung der Versiegelung durch „Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten“ z. B. durch die Festsetzung dieser Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 19 (4) Nr. 1 BauNVO)
- Flächensparende Erschließung, d. h. Begrenzung der Querschnitte von Straßen und Infrastrukturleitungen auf das technisch notwendige Maß (§ 123 (2) BauGB)

- Pflaster mit hohem Fugenanteil (Rasengittersteine o. ä.) für Wege, Höfe, Zufahrten und Stellplätze vorsehen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB bzw. örtliche Bauvorschrift nach § 56 Nr. 8 NBauO)
- Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung: Maßnahmen zur Nachverdichtung wie Ausbau, Aufstockung, Dachausbau, Bauen in 2. Reihe prüfen.
- Bodenmanagement: Sicherung und Schutz des lebenden Bodens bei Erschließungs- und Baumaßnahmen (§ 202 BauGB)

Planerische Grundsätze

- Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung: Maßnahmen zur Nachverdichtung wie Ausbau, Aufstockung, Dachausbau, Bauen in 2. Reihe prüfen.
- Nutzung von Brachflächen - z.B. Industriebrachen, Baulücken – untersuchen.
- Umnutzung vorhandener Baustrukturen und Recycling von Flächen prüfen.
- Bestandspflege, Altbauschutz und -sanierung betreiben.
- Integrierte Standorte für Neuausweisungen von Bebauungsgebieten bevorzugen, d. h. bereits bestehende und erschlossene Siedlungsbereiche und den Bestand „abrunden“ („Zwiebelschalenmodell“).
- „Stadt der kurzen Wege“: Keine bzw. eingeschränkte Neuausweisung reiner Wohngebiete (WR) bzw. reiner Gewerbegebiete (GE), vielmehr Mischung von verschiedenen Nutzungsarten (Wohnen, Arbeiten und Freizeitaktivitäten) bevorzugen.
- Erschließung durch „Wohnwege“, um die erforderliche Verkehrsfläche zu verringern.
- Minimierung der Versiegelung durch offene Kleingaragen (Carports) auf Einzelgrundstücken.
- Anwendung von Baustoffen, die aus natürlichen Mineralien bestehen, mit geringen Emissionen und Energieaufwand bei Herstellung und Nutzung belastet sind, lange haltbar und recyclingfähig sind.

Wasser

Mögliche Festsetzungen

- Überbaubare Fläche der einzelnen Grundstücke begrenzen. (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- „Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten“ innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche festlegen (§ 19 (4) Nr. 1 BauNVO)
- Flächensparende Erschließung, d.h. Begrenzung der Querschnitte von Straßen und Infrastrukturtrassen auf das technisch notwendige Maß (§ 123 (2) BauGB)
- Pflaster mit hohem Fugenanteil (Rasengittersteine o. ä.) für Wege, Höfe, Zufahrten und Stellplätze vorsehen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- Einleitung des Niederschlagswassers in natürliche oder renaturierte Oberflächengewässer (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- (Feucht-) Biotope erhalten und integrieren (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Versickerung des Niederschlagswassers in zentralen Mulden- bzw. linearen Rigolensystemen (offene Versickerungsanlagen bzw. Wasserführung. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Versickerung des Niederschlagswassers in dezentralen Anlagen auf Einzelgrundstücken (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).
- Begrünung von Dachflächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) zur Zwischenspeicherung und Verdunstung des Niederschlagswassers.
- Wasserspeicherung durch zentrale Rückhaltung in Regenrückhaltebecken (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)
- Schutz, Pflege und Entwicklung, Renaturierung des vorhandenen natürlichen Gewässernetzes mit naturnaher Gestaltung des Uferstrandstreifens (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Gewässer und Pflanzgebote festsetzen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
- Planerische Grundsätze
- Integration von Fließ- und Stillgewässern in den städtebaulichen Entwurf
- Einbindung von zentralen Versickerungsmulden und Regenrückhaltebecken in die Grün- und Freiflächengestaltung des Siedlungsgebietes.
- Installation von technischen Geräten, die den Wasserverbrauch senken, wie z. B. Wasser sparende Spülkästen und Haushaltsgeräte, Anbringen von Durchflussbegrenzern, Intervallbegrenzern, Installation zur unabhängigen Regelung von Wassermenge und Wassertemperatur usw.
- Dezentrale Kleinspeicher auf Einzelgrundstücken vorsehen

- Nutzung des Dach- und Oberflächenwassers nach entsprechender Aufbereitung in mechanischen, biologischen und mineralischen Filteranlagen als Grauwasser zur Garten- und Grünflächenbewässerung, für WC-Spülungen, Waschmaschinen, Putzwasser, etc.

Planerische Grundsätze

- Integration von Fließ- und Stillgewässern in den städtebaulichen Entwurf
- Einbindung von zentralen Versickerungsmulden und Regenrückhaltebecken in die Grün- und Freiflächengestaltung des Siedlungsgebietes.
- Installation von technischen Geräten, die den Wasserverbrauch senken, wie z. B. Wasser sparende Spülkästen und Haushaltsgeräte, Anbringen von Durchflussbegrenzern, Intervallbegrenzern, Installation zur unabhängigen Regelung von Wassermenge und Wassertemperatur usw.
- Dezentrale Kleinspeicher auf Einzelgrundstücken vorsehen
- Nutzung des Dach- und Oberflächenwassers nach entsprechender Aufbereitung in mechanischen, biologischen und mineralischen Filteranlagen als Brauchwasser zur Garten- und Grünflächenbewässerung, für WC-Spülungen, Waschmaschinen, Putzwasser, etc.

Verkehrs- und Gewerbelärm

Mögliche Festsetzungen

- Festsetzung von Lärmschutzwällen und -wänden (§ 9 (1) Nrn. 11 und 24 BauGB)
- Überbaubare Flächen in größerem Abstand zu den Verkehrswegen festsetzen (§ 9 Nr. 2 BauGB)
- Schalltechnische Anforderungen an Fenster, Umfassungsmauern oder andere Teile des Baukörpers festsetzen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Sparsame Dimensionierung der Verkehrsflächen
- Beschränkung der Nutzung von Verkehrsflächen, z. B. verkehrsberuhigte Straßen, Tempo 30-Zonen, Wohnwege, Stellplatzfläche, etc. (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Planerische Grundsätze

- „Stadt der kurzen Wege“, d. h. Funktionsmischung anstreben
- Keine Grundversorgung auf der grünen Wiese, sondern stadtteilnahe Versorgung planen
- Stärkung des ÖPNV
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs
- Gütertransport von der Straße auf die Schiene und Wasserstraße verlagern
- Durchgangsverkehr in Wohngebieten ausschließen
- Einrichtung einer City-Logistik
- Schlaf- und Ruheräume ebenso wie Freibereiche auf der dem Lärm abgewandten Seite anordnen
- Stellplätze am Rande des Wohngebietes vorsehen

Energie / Klimaschutz / Luftreinhaltung / Stadtklima

Mögliche Festsetzungen

- Verringerung der Gebäudeoberfläche durch verdichteten Wohnungsbau, z.B. durch aneinander gebaute Baukörper in geschlossener Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB V. m. § 22 BauNVO)
- Verringerung der Gebäudeoberfläche durch die Vereinfachung von Bauformen und Vermeidung unnötig komplizierter Bauformen mit dem Ziel der Optimierung des Formfaktors (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 56 (1) und § 98 NBauO)
- Staffelung mehrerer Häuser („Zugvogelanordnung“) mit dem Ziel der Verringerung der Windgeschwindigkeit (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Passive Solarenergienutzung durch eine Orientierung der Gebäude bzw. Dachflächen nach S bzw. SO oder SW und Festsetzung einer energetisch günstigen Dachneigung (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Maßnahmen zur Wärmedämmung nach § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB als bauliche Vorkehrungen zur Abwendung schädlicher Umwelteinwirkungen, nämlich der ansonsten zu produzierenden Energie mit entsprechenden Umweltfolgen, festzusetzen, ebenso Regelungen zur

Wärmedämmung i.S. baulicher Maßnahmen zur Speicherung von Energie auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr.23b BauGB

- Vermeidung von gegenseitiger Verschattung der Gebäude (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- Dachbegrünung als Wärmedämmung bzw. als „Puffer“ (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- Windschutzpflanzungen quer zur winterlichen Hauptwindrichtung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Fassadenbegrünung mit immergrünen Pflanzen besonders an der Gebäudeseite, die zur winterlichen Hauptwindrichtung exponiert ist („Pufferwirkung“) (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Festsetzung eines Verwendungsverbot oder einer -beschränkung für bestimmte Heizstoffe (z. B. Heizöl, Kohle, Holz) aus städtebaulichen Gründen (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)
- Ausschluss von bestimmten Brennstoffen aus städtebaulichen Gründen (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)
- Festsetzung von Versorgungsflächen z. B. für energetische Anlagen (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)
- Festsetzung von „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“, insbesondere Frischluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen etc., die die Durchlüftung des Gebietes unterstützen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Planerische Grundsätze

- Nutzung regenerativer Energiequellen, z. B. Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Erdwärme etc. in der Definition des EEG.
Rationelle Energieversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung mittels zentraler Heizkraftwerke mit Fernwärmeanschluss oder dezentraler Blockheizkraftwerke mit Biogas; Verwendung von Erdgas nur noch in begründeten Ausnahmefällen, wenn bei Inbetriebnahme des Kraftwerks ein Konzept darstellt, wie dessen Emissionen mit einem Minderungspfad unter dem Pariser Klimaschutzabkommen vereinbar sind.
- Gebietsbezogene Energie- und Wärmeversorgungskonzeption erstellen (vor Aufstellung des Bebauungsplanes)
- Gemeinderechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang für bestimmte energiesparende Energie- und Wärmeversorgungssysteme, insbesondere Fern- und Nahwärme
- Verschiedene Bauweisen so anordnen, dass zwecks Erhöhung der Stromeinsparung die höhere, dichtere Bebauung im Norden und die niedrigere, lockere Bebauung im Süden liegen sollte
- Keine Beheizung von Wintergärten und deren thermische Abtrennung vom Hauptbaukörper. Ungeheizte Wintergärten können als Puffer zur Reduzierung des Wärmeverlustes dienen
- Einsatz bestimmter Dämmstoffe und Verwendung Wärme dämmender Baumaterialien einschließlich Fenster
- In Neubauten ausreichend Leerrohre, Steigleitungen etc. für erneuerbare Energien, z. B. Solarkollektoren, vorsehen
- In Bestandsgebäuden bei Sanierung Statik der Dachflächen für erneuerbare Energien, z. B. Photovoltaikmodule, vorsehen
- Wenig genutzte Räume als thermische Puffer in Gebäuden einplanen

Landschaftsbild

Mögliche Festsetzungen

- Erhalt von Einzelbäumen, Hecken, Grünstrukturen aber auch von Gewässern mit ihren Uferrandstreifen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- (Feucht-) Biotop erhalten und integrieren (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Entwicklung, Sicherung und Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern und deren Uferrandbepflanzung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Gestaltung öffentlicher Grünflächen als naturnahe Parkanlagen mit Spiel- und Bewegungsflächen unter Einbeziehung von Fuß- und Radwegen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
- Begrünung von Lärmschutzwällen und technischen Zweckbauten (§ 9 (1) Nrn. 20 und 25 BauGB)
- Windschutzpflanzungen als öffentliche Grünfläche, aber auch als Gemeinschaftsanlage festsetzen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzung von Einzelbäumen als Begleitgrün entlang einer Straße, eines Rad- oder Fußwegs bzw. parallel zum Siedlungsrand (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- Fassaden- und Dachbegrünung festsetzen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- Abstandsgrün zwischen Geschossbauten zu „Gärten“ umfunktionieren (§ 9 (1) Nrn. 10 und 15 BauGB)
- Zeitliche Verknüpfung des Pflanzgebotes in Verbindung mit der Realisierung der Hauptnutzung (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Planerische Grundsätze

- Berücksichtigung des Systems der „Grünen Finger“
- Einbindung in den Landschaftsraum / Landschaftstypische Eingrünung der Siedlungsråder
- Ausführung von Rad- und Fußwegen als gliedernde Grünverbindungen
- Anbindung neuer Siedlungsbereiche an das bestehende Grün- und Freiflächensystem
- Schaffung neuer Naherholungseinrichtungen z. B. durch Einbeziehung wasserbespannter Regenrückhaltebecken in das Grünflächensystem

Arten und Lebensgemeinschaften

Mögliche Festsetzungen

- Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen mit Bindungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Festsetzungen für Bepflanzungen, Erhaltung von vorhandenem Bewuchs und Gewässern verknüpfen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Nutzungsausschluss bzw. Nutzungsbeschränkung von Freiflächen zugunsten des Arten- und Biotopschutzes (§ 9 (1) Nrn. 10 und 24 BauGB)
- Ausweisung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Schutzmaßnahmen, besonders aber Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für schutzwürdige Flächen festsetzen. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Im Einzelnen sind bestimmte Handlungen bzw. Unterlassungen zu definieren.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 8a BNatSchG)
- Fassaden- und Dachbegrünung festsetzen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Schutz, Pflege, Entwicklung, Renaturierung des vorhandenen Gewässernetzes mit naturnaher Gestaltung des Uferandstreifens (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Erhalt und Schutz von (Feucht-) Biotopen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Bodenmanagement: Sicherung und Schutz des lebenden Bodens bei Erschließungs- und Baumaßnahmen (§ 202 BauGB)
- Festsetzung von bodenschutzrelevanten Nutzungsarten, wie z. B. Pflanzgebote, Ausweisung von Schutzzonen, Pflegeauflagen etc. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Planerische Grundsätze

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen innerhalb der Siedlungsbereiche
- Vernetzung vorhandener / neu zu schaffender Lebensräume mit der freien Landschaft – Biotopverbund
- Kompensation des durch Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs innerhalb des Stadtgebietes



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

20/SVV/1215

 öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der örtlichen Bauleitplanung

Erstellungsdatum 19.01.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
17.02.2021	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungsantrag:

Der Antragstext möge durch folgende Neufassung ersetzt werden:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, **ein Konzept** zur Berücksichtigung ökologischer Belange und Nachhaltigkeitsaspekten in der örtlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

Hierzu sollen Standards, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, entwickelt werden, die in Bauleitplänen und durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen (inklusive etwaiger **Veräußerungsverträge**), nach Abwägung umgesetzt werden sollen. Dazu soll **in einem Werkstattverfahren v.a. mit Vertreter*innen der Verwaltung, der Politik sowie öffentlicher und privater Bauträger (u. a. Pro Potsdam, Wohnungsgenossenschaften, große private Bauträger) und dem Mieterbund und weiteren Akteuren erörtert werden, welche Regeln, auch unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter dem Planziel günstiger Wohn- und Mietkosten, in Potsdam geeignet sein können. Beiliegende Anlage möge in die Diskussion einbezogen werden.**

Zudem soll ergänzend eine „Potsdamer Checkliste für Bauwillige“ erarbeitet werden, in der alle Informationen für ökologisch sinnvolle Baumöglichkeiten und Bausanierungen, Hinweise auf die Baukultur **sowie optimale Lebens- und Wohnbedingungen** in Potsdam und finanzielle Fördermöglichkeiten dargestellt werden.

Dem SBWL soll regelmäßig berichtet werden, beginnend im April 2021.

Begründung:

Die dem Antrag beiliegende Anlage kann nicht abschließend sondern lediglich als ein Diskussionsbeitrag behandelt werden. Wirtschaftliche und andere Auswirkungen solcher Regeln müssen im Hinblick auf die Ziele günstiger Wohn- und Mietkosten und vertretbare Aufwendungen im Wohnungsbau mit Betroffenenvertretern und Fachleuten beraten und optimiert werden um ungewollte negative Folgewirkungen zu vermeiden.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

20/SVV/1215

 öffentlich**Einreicher:** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, SPD**Betreff:** Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der örtlichen Bauleitplanung

Erstellungsdatum 20.03.2021

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.03.2021	KUM		X
05.05.2021	SVV		X

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, **ein auf der Anlage basierendes Maßnahmenpaket** zur Berücksichtigung ökologischer Belange und Nachhaltigkeitsaspekte in der örtlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

Hierzu sollen Standards, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, entwickelt werden, die in Bauleitplänen und durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen **sowie etwaigen Veräußerungsverträgen** nach **ökologischer, ökonomischer und sozialverträglicher** Abwägung umgesetzt werden sollen.

Zur Erarbeitung der Standards wird eine Facharbeitsgruppe gebildet, in der neben der Stadtverwaltung auch Vertreter*innen der Politik sowie öffentliche und private Bauträger (u. a. Pro Potsdam, Wohnungsgenossenschaften, große private Bauträger), der Mieterbund und ggf. weiterer Akteure Mitglied sind.

Zudem soll ergänzend eine „Potsdamer Checkliste für Bauwillige“ erarbeitet werden, in der alle Informationen für ökologisch sinnvolle Baumöglichkeiten und Bausanierungen, Hinweise auf die Baukultur **sowie optimale Lebens- und Wohnbedingungen** in Potsdam und finanzielle Fördermöglichkeiten dargestellt werden.

Dem Ausschuss zur Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Rahmens (SBWL) **soll regelmäßig berichtet werden, beginnend im Dezember 2021.**

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

20/SVV/1215

 öffentlich

Einreicher: Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, SPD

Betreff: Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der örtlichen Bauleitplanung

Erstellungsdatum 26.04.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
29.04.2021	Klima, Umwelt, Mobilität (KUM)		X
05.05.2021	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag/Neue Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umfassende Maßnahmen und Regelungen zur Berücksichtigung ökologischer Belange und Nachhaltigkeitsaspekte in der örtlichen Bauleitplanung schrittweise zu erarbeiten.

Hierzu sollen Standards, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung entwickelt werden, die in Bauleitplänen und durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen (incl. etwaigen Veräußerungsverträgen) **den bereits erforderlichen Abwägungen hinzugefügt werden** sollen. Als Orientierung soll künftig im Regelfall die als Anlage beigefügte Standard-Liste dienen.

Nach Abschluss von fünf städtebaulichen Verträgen zur Umsetzung von Bebauungsplänen mit vorgesehenem Mietwohnungsbau, in denen diese Standards umgesetzt werden, oder spätestens bis Ende 2022, wird ein Erfahrungsaustausch als Werkstatt durchgeführt. Dabei werden Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes bzw. des Ausschusses für Klima, Mobilität und Umweltschutz, die beteiligten Investoren bzw. Wohnungsbauunternehmen und der Mieterbund einbezogen.

Zudem soll ergänzend eine „Potsdamer Checkliste für Bauwillige“ erarbeitet werden, in der alle Informationen für ökologisch sinnvolle Baumöglichkeiten und Bausanierungen, Hinweise auf die Baukultur sowie optimale Lebens- und Wohnbedingungen in Potsdam und finanzielle Fördermöglichkeiten dargestellt werden.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes (SBWL) soll regelmäßig berichtet werden, beginnend **mit dem Erfahrungsaustausch, oder spätestens zu Ende 2022.**

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0307

öffentlich

Betreff:

Schaffung einer Stelle zum Thema Seelische Gesundheit

Einreicher: Fraktion Freie Demokraten

Erstellungsdatum 09.03.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.05.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorschlag:

Prüfauftrag – Schaffung einer neuen Stelle zum Thema Seelische Gesundheit

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, wie eine Stelle im Fachbereich 41202 (Sozialpsychiatrischer und sozialmedizinischer Dienst) speziell für das Thema Seelische Gesundheit geschaffen werden kann.

Zur Finanzierung der Stelle sollen u.a. geprüft werden:

- Welche Stellen im beschlossenen Stellenplan des GB 3 sind noch nicht besetzt (bitte Stellennummern und -bezeichnungen angeben)?
- Wie hoch sind die daraus resultierenden Einsparungen im Jahr 2021 (gegenüber dem Planansatz)?
- Wurden die entsprechenden Einsparungen bereits anderweitig verplant oder verausgabt (falls ja: wofür?)
- Wie könnten etwaige Finanzierungslücken anderweitig geschlossen werden?

Ziele der zu schaffenden Stelle sind Prävention und Gesundheitsförderung als erste Anlaufstelle für Betroffene.

Diese Aufgaben resultieren aus dem Präventionsgesetzes (PrävG) und dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG). Die bereits vorhandenen Fachstellen zur Konsumkompetenz und Suchtprävention können dabei als Orientierung dienen.

Zusätzlich soll geprüft werden, wie ab 2021 ein jährlicher Bericht auf kommunaler Ebene zu diesem Thema erstellt werden kann und welche Inhalte nötig sind.

Das Ergebnis des Prüfauftrags ist der Stadtverordnetenversammlung bis Ende Q3 2021 vorzustellen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Oberbürgermeister der LHP schreibt in seinem Grußwort zum Psychiatriekonzept: „...*die seelische Gesundheit gewinnt in der heutigen Zeit fortlaufend an Bedeutung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger von Jung bis Alt in der Landeshauptstadt Potsdam...*“ Für das Thema Seelische Gesundheit gab es bis zum Pandemiebeginn schon einen stetig wachsenden Bedarf. Laut Einschätzung von Experten werden die langwierigen Einschränkungen während der Corona Pandemie auch noch weit in Zukunft reichende Auswirkungen auf die seelische Gesundheit von Menschen aller Altersgruppen haben. Daher ist mit einer weiter stark ansteigenden Nachfrage zu rechnen, selbst ohne die Pandemie. Studien (z.B. der Uni Basel) zeigen, dass ca. 6 Monate nach einer Krise ein „psychiatrischer Kater“ eintritt. In der Bürgerumfrage von 2018 beurteilten fast ein Drittel der Befragten den Zustand ihrer seelischen Gesundheit mit mittelmäßig bis sehr schlecht. Mit den zu schaffenden Stellen soll die Umsetzung des Psychiatriekonzeptes sichergestellt und eine Koordinationsstelle geschaffen werden. Lt. Dossier der DGPPN zum Thema „Psychische Erkrankungen in Deutschland“ haben 42,7% der Erwerbsunfähigkeiten psychische Erkrankungen als Ursache. Neben der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit gilt es einer ggf. beginnenden Sucht-Abhängigkeit vorzubeugen. Lt. Psychiatriekonzept der LHP von 2018 sind im Land Brandenburg im Zeitraum 2011-2015 auch die Suizid-Versuche um 18% gestiegen.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0393

öffentlich

Betreff:

Einrichtung einer Koordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen, sexualisierte Gewalt und Stalking

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 31.03.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.05.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Koordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen, gegen sexualisierte Gewalt und gegen Stalking in der Landeshauptstadt Potsdam einzurichten.

Die Koordinierungsstelle soll alle lokalen Akteure im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt koordinieren und in den themenrelevanten Arbeitskreisen in Kommune und Land mitwirken. Ihre Arbeit soll ähnlich wie die Psychiatriekoordination oder Suchtkoordination gestaltet und die Stelle in der Verwaltung der LHP angegliedert sein.

Die Stadtverordnetenversammlung soll im August 2021 über den Sachstand informiert werden.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Beratungs- und Notdienste sowie die Polizeidienststellen berichten im Zuge der Pandemie von einem Ansteigen der Fälle von Gewalt gegen Frauen. Es ist davon auszugehen, dass der Beratungs- und Unterstützungsbedarf zeitversetzt auch in der „Nach-Pandemie-Zeit“ steigen wird. Für die Unterstützung von betroffenen Personen bedarf es eines funktionierenden Hilfesystems und einer Koordinierungsstelle in der Landeshauptstadt Potsdam.

Mit dem Autonomen Frauenzentrum Potsdam (AFZ) gibt es bereits eine für den Personenkreis spezifische Beratungsstelle mit diversen Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten. Aber durch das AFZ können nicht alle hilfesuchenden Personen erreicht werden. Die Dunkelziffer an geschlechtsspezifischer Gewalt dürfte weitaus höher liegen.

Die Koordinierungsstelle kann präventive Maßnahmen erarbeiten und die Möglichkeiten einer frühen Intervention im Einzelfall stärken. Potentiale dafür sehen wir vor allem in den Bereichen Arbeit, Migration und Wohnen. So könnten z.B. die Wohnungssicherung oder das Wohnungsamt bei Fällen des Auszugs eines Partners präventiv Kontakt aufnehmen oder Migrationsberatungsstellen eine Vermittlung vornehmen, wenn es Anzeichen für eine gefährdende Situation gibt. Die Polizei kann sich im besten Fall an die Koordinierungsstelle wenden.

Durch die Kooperation einer Koordinierungsstelle mit dem Autonomen Frauenzentrum, der Opferhilfe, den Migrationsberatungsstellen, dem ASD des Jugendamtes, dem Bereich Wohnen, der Polizei, den Rechtsbeiständen und anderen Institutionen können Synergieeffekte erreicht und die Wirksamkeit von Maßnahmen gesteigert werden. Der Zugang zum Hilfesystem wird für schutz- und unterstützungssuchende Personen einfacher und der fachliche Austausch zwischen den einzelnen Akteurinnen kann intensiviert werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0395

öffentlich

Betreff:

Unterstützende Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemie-Spätfolgen bei Jugendlichen

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 31.03.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.05.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung will kurzfristig und unbürokratisch die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche in der Landeshauptstadt Potsdam an den durch die anhaltende Pandemiesituation gestiegenen Bedarf anpassen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss und den freien Trägern der Jugendhilfe kurzfristig zu prüfen

- in welchen Beratungsstellen finanzielle und personelle Ressourcen aufgestockt werden müssen,
- welche medizinischen und therapeutischen Angebote finanziell und personell aufgestockt werden müssen,
- ob im Zuge der Wiederöffnung der Schulen und zur Bearbeitung der psychischen und sozialpädagogischen Belastungen der Kinder und Jugendlichen im Zuge des Distanzunterrichtes und der gesellschaftlichen Einschränkungen „Hilfen zur Erziehung“ in Form von sozialpädagogischer Gruppenarbeit an Schulen angeboten werden können,
- inwieweit die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Freizeitbereich und vor allem in den Ferien für Kinder und Jugendliche unter bestimmten Bedingungen aufrechterhalten werden können und
- wie im Fachbereich 23 Arbeitsüberlastung und Personalengpässe abgebaut werden können.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Beratungsstellen und Studien weisen darauf hin, dass bei Kindern und Jugendlichen der Bedarf an Beratung und Hilfe in der Zeit der Pandemie stark gestiegen ist. Es ist absehbar, dass zeitversetzt vor allem seelische Erkrankungen häufiger auftreten werden. Für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen müssen bereits bestehende Angebote ausgebaut und zusätzliche Angebote entwickelt werden, um angemessen auf die Beratungs- und Unterstützungsanliegen in der anhaltenden Ausnahmesituation reagieren zu können.

Seit geraumer Zeit gibt es die Überlegungen, im Jugendamt einen 24-Stunden-Dienst einzurichten. Der Fachbereich 23 hatte in den letzten Jahren mit Personalengpässen und einer Häufung von Belastungsanzeigen zu tun.

Die Wiederöffnung der Schulen findet unter den Bedingungen von Distanz und Kontaktvermeidung statt. Zur Bearbeitung der psychischen und sozialen Belastungen für Kinder und Jugendliche könnten Hilfen zur Erziehung in Form von sozialpädagogischer Gruppenarbeit an Schulen angeboten oder ergänzende Angebote durch die Schulsozialarbeit geschaffen werden.

Die Wartelisten für therapeutische Angebote (wie z.B. in der Psychiatrischen Institutsambulanz im Klinikum Ernst von Bergmann) sind derzeit lang. Oft müssen Hilfesuchende mehrere Monate warten. Eine adäquate Versorgung ist damit fraglich.

Gerade weil Kinder und Jugendliche in der Pandemie eine zunehmende Rolle spielen und eine kurzfristige Entlastung durch Impfungen noch nicht möglich ist, müssen Beratungs- und Unterstützungsangebote schnellstmöglich an den gestiegenen Bedarf angepasst werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0498

öffentlich

Betreff:

Hilfsstrategie zur Betreuung von psychosozialen Auswirkungen der Pandemie

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 20.04.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.05.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zeitnah eine Hilfsstrategie zur Betreuung von psychosozialen Auswirkungen der gegenwärtigen Pandemie erarbeiten zu lassen.

Dazu sollen psychosoziale Hilfsangebote abgestimmt und gebündelt, redundante Parallelentwicklungen vermieden sowie lokale Selbsthilfeaktivitäten unterstützt werden. Die Angebote sind verstärkt der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Die Psychiatriekoordination des FB Gesundheit soll dabei mit dem dazugehörigen Netzwerk für seelische Gesundheit und der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft-PSAG kooperieren. Es wird empfohlen, die Psychiatriekoordination des FB Gesundheit in den Krisenstab des Rathauses zu integrieren.

Ein Zwischenbericht soll im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Inklusion im Juni 2021 gegeben werden, der Bericht an die Stadtverordnetenversammlung im September 2021 erfolgen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Seit über einem Jahr bekämpfen wir die Pandemie. Bisher standen die Inzidenzen, die Kapazität der Intensivbetten, die Todeszahlen und jetzt vermehrt die Impf- und die Teststrategie und das „Öffnen aber sicher“ im Vordergrund. Da haben alle in den betroffenen Bereichen bis an die Belastungsgrenze gearbeitet und Potsdam einiges erreicht, um dieser Pandemie einigermaßen in den Griff zu bekommen.

Dennoch sind auch in Potsdam zunehmende psychosoziale Folgen festzustellen. Kinder, vor allem in belasteten Familien, reagieren mit Ängsten, Verhaltensproblemen und erleiden vermehrt psychische und physische Gewalt. Dazu liegen erste Berichte und Erhebungen vor. Die gestiegenen Fallzahlen im Jugendamt legen davon Zeugnis ab. Auch Erwachsene, die von Aussichtslosigkeit, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit betroffen sind, resignieren zunehmend. Besonders betroffen sind Menschen, die ohnehin mit psychischen und gesundheitlichen Vorbelastungen zu tun haben bzw. von Einkommens – und Wohlstandsarmut bedroht sind. Es nimmt die Anzahl derer zu, die psychosoziale Unterstützung brauchen.

Gleichzeitig besteht in der Stadt eine große und unübersichtliche Vielzahl an Akteuren, die sich um Hilfe bemühen wie der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), die Wohlfahrtsverbände, Kirchen, der sozialpsychiatrische Dienst, entsprechende Beratungsstellen, die Notfallseelsorge, die Hilfstelefone, Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Schulsozialarbeit, Streetworker*innen, der Suchtberatungsdienste und viele andere.

Die Probleme wurden bisher zu wenig wahrgenommen, die bisherigen Aktivitäten in der Stadt sind noch zu unkoordiniert, die Vielzahl der Hilfsangebote zu unübersichtlich und zu wenig bekannt. Dem soll mit dem vorliegenden Antrag abgeholfen werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0455

öffentlich

Betreff:

Abwasseranalyse als Frühwarnsystem zur Pandemiebekämpfung

Einreicher: Fraktion Freie Demokraten

Erstellungsdatum 14.04.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

05.05.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird – auch in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter – beauftragt zu prüfen, ob die Stadtwerke Potsdam GmbH bzw. die Energie und Wasser Potsdam GmbH als Betreiber der kommunalen Kläranlagen ein Monitoringsystem zur Früherkennung pandemischer Hotspots installieren können. Weiterhin soll geprüft werden, inwieweit die Messergebnisse der Virenmenge im Abwasser als zusätzliches Kriterium für Verschärfungen oder Lockerungen der geltenden Beschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemiebekämpfung einbezogen werden können.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Abwasseranalyse kann als Frühwarnsystem zur Pandemiebekämpfung eingesetzt werden, um frühzeitig Ausbrüche zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Messung ist so empfindlich, dass sie weniger als 10 bestätigte Covid-19-Fälle pro 100.000 Einwohner detektiert. Durch die Abwasseranalyse können asymptotische Erkrankungen erkannt werden.

Hierzu führte die TU Darmstadt unter der Leitung von Prof. Dr. Lackner eine Studie durch;
https://www.tu-darmstadt.de/universitaet/aktuelles_meldungen/einzelansicht_270464.de.jsp.

In den Niederlanden ist ein solches Frühwarnsystem über eine Abwasseranlage etabliert:
<https://www.rivm.nl/en/covid-19/sewage>.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

21/SVV/0455

 öffentlichEinreicher: **Fraktion DIE aNDERE****Betreff: Erweiterung Abwasseranalyse**

Erstellungsdatum 05.05.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.05.2021	Stadtverordnetenversammlung		x

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Ds 21/SVV/0455 wird wie folgt ergänzt:

Weiterhin soll geprüft werden, ob die Abwasserproben genutzt werden können, um Informationen über den Konsum von verschiedenen Drogen in der Landeshauptstadt Potsdam zu gewinnen und welche Kosten dafür entstehen würden.

Begründung:

Abwasseranalysen sind eine effektive Methode zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Konsumverhalten verschiedener Drogen in Städten oder Stadtteilen. Inzwischen werden Abwasseranalysen in etwa 30 europäischen Staaten zu diesem Zwecke genutzt.

Die Erkenntnisse aus derartigen Analysen sind eine gute Datengrundlage für die Planung der suchtpreventiven Arbeit der Landeshauptstadt Potsdam und können dazu dienen, die Versorgung von Menschen mit konsumbezogenen Störungen zu optimieren.

https://www.emcdda.europa.eu/topics/pods/waste-water-analysis_de

Katharina Tietz und Christian Kube
Fraktionsvorsitzende



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0493

öffentlich

Betreff:

Verwertung aussortierter Waren des Einzelhandels

Einreicher: Fraktion CDU

Erstellungsdatum 20.04.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
05.05.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob und wie der Einzelhandel in Potsdam mit vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Vorgaben dazu gebracht werden kann, aussortierte aber noch verwendbare Waren möglichst im vollem Umfang der Suppenküche und/oder der Potsdamer Tafel zur Verfügung zu stellen.

gez.

Fraktionsvorsitzender Götz Friederich

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Suppenküche und die Potsdamer Tafel sind für ihre wichtige Aufgabe auf Spenden angewiesen. Gleichzeitig werden noch immer aussortierte Waren im Einzelhandel entsorgt. Statt diese Waren zu entsorgen, kann damit zielgerichtet geholfen und Müll vermieden werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0501

öffentlich

Betreff:

Pflege vor Ort gestalten

Einreicher: Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE

Erstellungsdatum 20.04.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.05.2021 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Liste von Projekten zu erstellen, die mit Mitteln des Landesprogramms Pflege vor Ort umgesetzt werden können. Das Netzwerk Gut Älterwerden und der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam soll dabei beteiligt werden. Insbesondere soll geprüft werden, wie eine systematische Wohnraumberatung und Alltagsunterstützende Angebote nach SGB XI gefördert werden können. Die notwendigen Eigenanteile sollen bereitgestellt werden.

Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung noch vor der Sommerpause 2021 zu berichten.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Selbstbestimmt Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld auch mit Pflegebedarf ist das Ziel der meisten Menschen. Ziel der Landeshauptstadt Potsdam ist es zur Entwicklung altersfreundlicher Quartiere gemäß den Empfehlungen des Siebten Altersberichts „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune - Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ der Bundesregierung beizutragen. Dabei kommt es auf barrierearme, bezahlbare Wohnungen an, in denen niedrigschwellig professionelle Unterstützungs- und Pflegeangebote bei Bedarf zur Verfügung stehen, Quartiere in denen Nachbarschaftshilfe organisiert wird und ein barrierearmes Wohnumfeld die Erreichbarkeit von Versorgungsinfrastruktur und soziale Teilhabe auch bei Pflegebedarf ermöglicht.

Am 1.4.2021 trat die Förderrichtlinie zum Programm Pflege vor Ort im Rahmen des Pakts für Pflege der Landesregierung in Kraft.

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/pakt-fuer-pflege/>

Gefördert werden Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere:

- für ergänzende Angebote zur Unterstützung häuslicher Pflege und Betreuung
- zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme von SGB XI-Leistungen
- zur Sicherung sozialer Teilhabe Pflegebedürftiger/häuslich Pflegenden

Die Landeshauptstadt Potsdam erhält 439.850 €. Darüber hinaus werden koordinierende Maßnahmen mit 150.000 € gefördert.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0489

Betreff:
Verschiebung Inklusionspreis auf 2022

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 18/SVV/0684

Erstellungsdatum 20.04.2021

Eingang 502: 20.04.2021

Einreicher: Büro des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

05.05.2021 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Laut Beschluss 18/SVV/0684 vom 07.11.2018 soll beginnend mit dem Jahr 2019 in der Landeshauptstadt Potsdam ein Inklusionspreis verliehen werden: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung und dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung einen Vorschlag dafür zu erarbeiten.“ (18/SVV/0684)

Zum Stand der Umsetzung kann Folgendes gesagt werden:

Vom Juni 2019 bis Oktober 2020 war die Stelle des/der Beauftragten für Menschen mit Behinderung nicht besetzt.

Die seit dem 1.10.2020 beschäftigte Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat bereits einen Konzeptentwurf für die Verleihung des Inklusionspreises erarbeitet. Geplant ist, diesen in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung abzustimmen und anzupassen. Dies kann erst nach dem anberaumten Mediationsprozess und dem Aufbau guter Organisationsstrukturen im Beirat erfolgen. Zudem sollte die Veranstaltung zur erstmaligen Verleihung des Inklusionspreises idealerweise in Präsenz stattfinden. Eine Präsenzveranstaltung kann jedoch für das Jahr 2021 durch die Pandemielage keinesfalls gesichert werden.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Verleihung des Inklusionspreises auf das Jahr 2022 zu verschieben.

